

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OPEL BANK S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND FÜR LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluss, Gegenstand und Laufzeit des Leasingvertrages

- 1.1. Auf Basis des vom Leasingnehmer (im Folgenden „LN“ genannt) gewählten Kraftfahrzeuges (im Folgenden „Fahrzeug“ oder „Leasinggegenstand“ genannt), Laufzeit, Laufleistung und Service-Dienstleistungen erstellt der Leasinggeber (im Folgenden „LG“ genannt) eine Leasingkalkulation.
- 1.2. Mit Zugang des vom LN unterzeichneten Leasingantrags bietet LN dem LG den Vertragsabschluss eines Einzelleasingvertrags (im Folgenden „Leasingvertrag“ genannt) an. LN ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden, bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen.
- 1.3. Der Leasingvertrag kommt zustande, sobald LG innerhalb der unter Abschnitt I. Ziffer 1.2 genannten Frist die Annahme des Leasingantrags in Textform bestätigt oder das Fahrzeug an LN übergibt. Weicht die Bestätigung des Leasingantrags vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen, sofern LN nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestätigung des Leasingantrags schriftlich widerspricht, als angenommen.
- 1.4. LG bestellt das vom LN gewählte Fahrzeug beim Lieferanten (ausliefernder Händler) zu dessen Neuwagen-Verkaufsbedingungen in eigenem Namen. Die Neuwagen-Verkaufsbedingungen werden LN auf Verlangen mitgeteilt.
- 1.5. Sofern zwischen LG und LN vereinbart, tritt LG in den Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten (Hersteller, Händler oder Verkäufer) und LN über den Leasinggegenstand ein und übernimmt daraus sämtliche Rechte und Pflichten. LG holt die Zustimmung des Lieferanten zu der Vertragsübernahme ein. Der Abschluss des Leasingvertrages steht in diesem Falle unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Lieferant des Leasinggegenstandes der Vertragsübernahme zustimmt und eine auf LG ausgestellte Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG vorlegt.
- 1.6. Sofern im Leasingvertrag nicht anders vereinbart, werden alle Leasingverträge als Kilometerverträge abgeschlossen.
- 1.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Erklärungen Dritter (z.B. Händler), die den Abschluss, Inhalt und Beendigung des Leasingvertrages, sowie die weitere Verwendung des Fahrzeugs betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des LG
- 1.8. LG verleast an LN das im Leasingvertrag näher bezeichnete Fahrzeug mit der dort beschriebenen Ausstattung zu den im Leasingvertrag vereinbarten Konditionen und Bedingungen.
- 1.9. Für das Leasing von Neufahrzeugen gilt:
Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen und/oder Abweichungen für LN zumutbar sind.
- 1.10. Für das Leasing von Gebrauchtfahrzeugen gilt:
Leasinggegenstand ist das vom LN ausgewählte Fahrzeug in dem jeweiligen Erhaltungszustand. LN ist verpflichtet das Fahrzeug unverzüglich bei der Überlassung auf Mängel und Schäden zu untersuchen.

2. Entgelte

- 2.1. Die Finanzleasingrate, die Servicerate (gemeinsam auch als „Gesamtleasingrate“ bezeichnet), eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und ggf. eine Mehrkilometerbelastung sowie Umsatzsteuer (USt.) sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs sowie für die vereinbarten Serviceleistungen.
- 2.2. Soweit nicht anders vereinbart, trägt LN die Kosten für Überführung, An- und Abmeldung, Aufwendungen für Versicherungen und Steuern sowie sonstiger Nebenleistungen oder Entgelte.
- 2.3. Ist bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Laufzeit die festgelegte Gesamtlauflistung überschritten, werden die gefahrenen Mehrkilometer zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet. Bei der Berechnung von Mehrkilometern bleiben 2.500 km ausgenommen. Ist nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Laufzeit die festgelegte Gesamtlauflistung unterschritten, werden Minderkilometer nach Abzug der Toleranzgrenze von 2.500 km bis zu maximal 10.000 km vergütet. Die Berechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer erfolgt tagesgenau und ergibt sich aus der Differenz zwischen der gem. Leasingvertrag vereinbarten Laufleistung pro Tag multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungstagen und der tatsächlichen Laufleistung.
- 2.4. Die Serviceraten für die jeweils vereinbarten Servicemodule und Dienstleistungen sind im Leasingvertrag aufgeführt und bilden eine monatliche Gesamtservicerate.
- 2.5. LG ist berechtigt, die monatliche Gesamtrate entsprechend anzugleichen, wenn
 - a) der Lieferumfang des Fahrzeugs nach Vertragsabschluss auf Wunsch des LN geändert wird;
 - b) der Lieferant den Preis für den Bezug des Fahrzeugs aufgrund einer Änderung seiner allgemeinen Verkaufspreise ändert;
 - c) sich der Basiszinssatz oder der Zinssatz des LG für das Leasinggeschäft (Refinanzierungzinssatz) ändert und zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Leasingantrages und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt;
 - d) sich die in die Gesamtrate einbezogene Kfz-Versicherungsprämien, Kfz-Steuern oder der Rundfunkbeitrag erhöhen, die USt. erhöht wird oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden;
- 2.6. Stellt sich während der Laufzeit des Vertrages heraus, dass die vereinbarte Gesamtfahrleistung des LN um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird, haben die Parteien nach einer Laufzeit des Leasingvertrages von mind. 12 Monaten und bis 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit das Recht, die Anpassung des Leasingvertrages unter

Zugrundelegung der zu erwartenden Lauffleistung zu verlangen. Verlangt eine der Parteien die Anpassung aufgrund der vorbenannten Regelungen, so erfolgt eine Neukalkulation des betreffenden Leasingvertrages unter Zugrundelegung der neuen voraussichtlichen Gesamtfahrleistung.

- 2.7. Der Versand von Rechnungen sowie weiterer vertragsbezogener Kommunikation erfolgt per Email. Wünscht der LN einen postalischen Versand, fällt ein Entgelt gem. Preis- und Leistungsverzeichnis an. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter www.opelbank.de/F2ML/Kunden eingesehen werden.

3. Zahlungsfähigkeit und Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zzgl. USt. auf Basis entsprechender Rechnung zu zahlen.
- 3.2. Vom LG verauslagte Beträge für Überführungs-, An- und Abmeldekosten für das Fahrzeug sowie sonstige Kosten, die entsprechend des Leasingvertrages vom LN zu tragen sind, werden nach Verauslagung dem LN in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig, es sei denn die Parteien haben die Abrechnung dieser Nebenleistungen als Teil der Finanzleasingrate vereinbart.
- 3.3. Die monatliche Gesamtrate ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Beginnt der Leasingvertrag nicht am 1. eines Monats, wird die erste Gesamtrate anteilig tageweise mit 1/30 der Monatsrate berechnet. Die letzte Leasingrate wird ebenfalls anteilig entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer berechnet und wird im Rahmen der Schlussabrechnung abgerechnet.
- 3.4. Die Gesamtrate und die sonstigen nach dem Leasingvertrag zu zahlenden Beträge sind durch Banküberweisung oder Lastschriftinzug von einem auf den LN lautenden Konto zu leisten.
- 3.5. Für Mahnungen und eine Kündigung des Leasingvertrages werden Gebühren berechnet. Die Höhe der Gebühren kann dem unter www.opelbank.de/F2ML/Kunden hinterlegten Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Nach einer Vertragskündigung wird der LG dem LN den gesetzlichen Verzugszins in Rechnung stellen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1. Die angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Sie können angemessen hinausgeschoben werden, wenn eine nachträgliche Vertragsänderung dies erforderlich macht. Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeten erheblichen Betriebsstörungen oder vergleichbaren Hemmnissen bei LG, dem Fahrzeuglieferanten oder -hersteller, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerung der Bereitstellung.
- 4.2. LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit fruchtlosem Anlauf der gesetzten Frist kommt LG in Verzug. LN kann neben der Lieferung den Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. LG ist in Abstimmung mit LN berechtigt, bis zur Lieferung des Fahrzeugs entgeltlich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Rechtsanspruch des LN

besteht hierauf nicht. Die Bestimmung des geeigneten Ersatzfahrzeugs bleibt LG vorbehalten.

- 4.3. Liefert der Lieferant/Hersteller nicht oder kommt er in Verzug, haftet LG für einen dem LN etwa entstandenen Schaden nicht, sofern ihm kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
- 4.4. Wird LG während des Verzugs die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet LG nur dann nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 4.1. bis 4.3. des Abschnitts I., wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Hat LG die Unmöglichkeit der Leistung gem. der vorstehenden Ziffer 4.1. des Abschnitts I. nicht zu vertreten, haftet LG nicht.

5. Übernahme und Übernahmeverzug

- 5.1. LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Befindet sich das Fahrzeug in vertragsgemäßem Zustand, übernimmt LN das Fahrzeug und unterzeichnet ein Übernahmeprotokoll. LN ist verpflichtet, evtl. Abweichungen unter genauer Angabe ihrer Art und ihres Umfangs auf dem Übernahmeprotokoll zu vermerken bzw. unverzüglich nach Entdeckung beim Lieferanten zu rügen und beim LG anzuzeigen. Im Falle der Nichtabnahme kann LG von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt LG Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des Fahrzeugpreises gem. der unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (einschl. USt.). Der Betrag des Schadenersatzes ist höher oder niedriger anzusetzen, soweit LG einen höheren oder LN einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5.2. LN hat das Fahrzeug bei Übernahme auf Sachmängel zu untersuchen und, wenn sich ein Sachmangel zeigt, unverzüglich gegenüber LG und dem von LG benannten Lieferanten anzuzeigen. Unbeschadet seiner etwaigen Rechte wegen Mängeln des Fahrzeugs, ist LN verpflichtet, auch ein mit unerheblichen Mängeln behaftetes Fahrzeug abzunehmen.

6. Eigentumsverhältnisse, Haftung, Halterpflichten und Zulassung

- 6.1. LG ist Eigentümer des Fahrzeugs. LG ist jederzeit berechtigt, das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. LN darf das Fahrzeug nicht verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen oder motorsportlichen Zwecken und zum Transport von gefährlichen Gütern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LG. Eine zweckentsprechende Nutzung im Ausland ist innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz gestattet.
- 6.2. Während der Leasingzeit haftet LN für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG. Dies gilt auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zur Rückgabe.
- 6.3. LN ist verpflichtet LG schriftlich anzuzeigen, wenn das Fahrzeug Gegenstand einer Einzelvollstreckung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder sonstiger hoheitlicher Maßnahme wird. LN trägt alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter erforderlich sind, insbesondere die Kosten von Drittwiderspruchsklagen und die Kosten der Sicherstellung und Rückholung des Fahrzeugs.

- 6.4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning-Maßnahmen sowie Lackierungen, Beklebung und Beschriftungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG. Die Zustimmung seitens LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis.
- 6.5. Schäden am Tachometer sowie sonstige Einrichtungen des Fahrzeugs zur korrekten Erfassung der Kilometerleistung sind sofort schriftlich LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb beheben zu lassen. Alter und neuer Tachometerstand sind auf der Reparaturrechnung festzuhalten, von der eine Kopie an LG zu senden ist.
- 6.6. LN verpflichtet sich, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs bei Beendigung des Leasingvertrags auf seine Kosten wiederherzustellen. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs noch vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl des LG und auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.
- 6.7. LN ist Halter des Fahrzeugs i.S.d. StVO/StVG. Eine Zulassung darf jedoch nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Zulassungsbescheinigung II und das COC-Dokument (EC Certificate of Conformity / EG Übereinstimmungsbescheinigung) wird von LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung II und/oder das COC-Dokument, werden diese auf Verlangen von LG der zuständigen Behörde vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung II und/oder das COC-Dokument dem LN von Dritten ausgehändigt, ist LN unverzüglich zur Rückgabe an LG verpflichtet. LG ist berechtigt, für die Übersendung der Zulassungsbescheinigung II eine Gebühr zu verlangen. LN ist alleiniger Halter des Fahrzeugs und für die Betriebs- und Verkehrssicherheit einschließlich der termingemäßen Vorführung zur Hauptuntersuchung gem. §29 StVZO verantwortlich. Sollte LG wegen eines Verstoßes hiergegen in Anspruch genommen werden, stellt LN LG frei.
- 6.8. LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind. Werden von LG für LN erforderliche Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 erbracht, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind und sind diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von LG zu erbringen, kann LG beim LN insoweit Rückgriff nehmen. LN hat Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Fahrzeug betreffen, zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen. Werden Steuern oder Abgaben, die das Eigentum, den Besitz oder den Gebrauch des Fahrzeuges anknüpfen unmittelbar bei LG erhoben, stellt LN LG hiervon frei bzw. erstattet LG alle bereits hierfür von LG verauslagten Beträge.
- 6.9. LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers gefahren, sachgemäß und schonend behandelt, stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten wird. Fällige Wartungsarbeiten/Inspektionen hat LN pünktlich einzuhalten und erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen. LN ist zur regelmäßigen Überprüfung der Füllstände von Motoröl und Kühlwasser und zum Nachfüllen von Motoröl und Kühlwasser verpflichtet, soweit erforderlich. Für Schäden, welche durch Zuwiderhandlungen entstehen, haftet LN.
- 6.10. Wird ein Antrag anhängig, über das Vermögen des LN das Insolvenzverfahren zu eröffnen, ist LN nach Wahl von LG verpflichtet, unverzüglich auf eigene Kosten entweder einen Zustandsbericht des Fahrzeugs beizubringen oder LG zu gestatten, einen Zustandsbericht über das Fahrzeug vorzunehmen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen zu lassen. In dem Zustandsbericht sind etwaige Schäden und die Kilometerleistung des Fahrzeugs aufzuführen.

7. Versicherungspflicht und Schaden

- 7.1. LN hat für das Fahrzeug während der Leasingzeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 1.500,00 EUR zu unterhalten und dem LG darüber einen Nachweis in Form von Versicherungsschein und Kopie der Police zu erbringen.
- 7.2. Wechsel des Versicherungsgebers und/oder des Deckungsumfanges sind LG unverzüglich zu melden. LG ist bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Darüber hinaus behält sich LG das Recht vor, ein nicht versichertes Fahrzeug nach Vorankündigung stilllegen zu lassen.
- 7.3. Im Schadenfall hat LN LG unverzüglich zu unterrichten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über 1.500,00 EUR je Schadenfall hat die Unterrichtung schriftlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen. LG ist jederzeit berechtigt, bei Schäden von über 1.500,00 EUR von LN die Einholung eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. LG kann verlangen, dass sich das Gutachten zur Höhe des merkantilen Minderwertes äußert. Enthält das Gutachten keine Angaben zur Höhe des merkantilen Minderwertes, wird dieser mit 10 % des geschätzten Reparaturaufwandes in Rechnung gestellt. Sollte kein Gutachten vorliegen, wird zur Berechnung des merkantilen Minderwertes die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag mit den Nettoreparaturkosten herangezogen, hiervon ebenfalls 10 %. LN hat das Recht, eine geringere merkantile Wertminderung nachzuweisen.
- 7.4. LN tritt bereits mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche fahrzeugbezogene Ansprüche gegen Dritte, insbesondere den Schadenverursacher und dessen Haftpflichtversicherung, die im Zusammenhang mit dem den Schaden begründenden Ereignis stehen, an LG ab. LG nimmt diese Abtretung mit Vertragsabschluss an. LN ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche gegen Dritte beeinträchtigt, die nach vorstehender Regelung Gegenstand der Abtretung sein können. Insbesondere wird LN auf diese Ansprüche nicht verzichten, also nicht aufgeben oder ihren Bestand in sonstige Weise gefährden. Auf Verlangen von LG wird LN die Abtretung dem Dritten unverzüglich offen legen. Die vertragliche Verpflichtung gem. Abschnitt I. Ziffer 6.2. gilt unverändert.
- 7.5. LN und LG sind berechtigt, in jedem Fall des Untergangs oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, den Leasingvertrag mit Wirkung zum Schadentag schriftlich zu kündigen. Ein Totalschaden ist durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Sollten wegen der Schwere und des Umfangs der Schäden ein Totalschaden (technischer Totalschaden) oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Zeitwerts überschreiten (wirtschaftlicher Totalschaden), sind LN und LG zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung hat stets eine Abrechnung gem. Abschnitt I. Ziffer 10. zur Folge. Machen weder LN noch LG vom Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der LN verpflichtet, die monatliche Gesamtrate weiterzuzahlen. LN wird sodann das

Fahrzeug auf eigene Kosten fachgerecht instand setzen lassen. LN hat LG unverzüglich eine Kopie der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden. Nach fachgerechter Instandsetzung tritt LG an den die Abtretung annehmenden LN etwaige Ansprüche gegen Dritte (z.B. Schädiger oder Versicherungen) bis zur Höhe der Instandsetzungskosten ab, jedoch mit Ausnahme des von der Versicherung zu zahlenden Betrages wegen einer verbleibenden merkantilen Wertminderung.

- 7.6. LG tritt Zug um Zug gegen Erfüllung der Ausgleichszahlung etwaige Ansprüche gegen Dritte (z.B. Schädiger oder Versicherungen) bis zur Höhe der Ausgleichszahlung ab. LN nimmt hiermit die Abtretung an.
- 7.7. Wird das Fahrzeug im Falle seiner Entwendung vor Eintritt der Leistungsverpflichtung des Vollkaskoversicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis zu den bisherigen Bedingungen auf Verlangen einer der Vertragsparteien fort. In diesem Fall hat LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb von zwei Wochen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Die Regelungen aus dieser Ziffer gelten auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar erst nach Ablauf der Wartefrist wieder aufgefunden wurde, der Versicherer jedoch seine Eintrittspflicht verneint hat.

8. Sach- oder Rechtsmängelansprüche

- 8.1. Gegen LG stehen LN Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln bei Neu- und Gebrauchtwagen nach diesem Abschnitt nicht zu. Die §§ 536 bis 536d BGB finden insoweit keine Anwendung. An deren Stelle tritt LG hiermit seine Ansprüche und Rechte aus dem zwischen dem LG und dem Händler geschlossenen Kaufvertrag wegen Sachmängeln einschließlich der Garantieansprüche gegen den Händler/Hersteller/Dritte an LN ab, auflösend bedingt durch die Kündigung des Leasingvertrages gem. Abschnitt I. Ziffer 9. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an.
- 8.2. Die Abtretung umfasst insbesondere, nach Maßgabe des Kaufvertrages und der gesetzlichen Regelungen, Nacherfüllung zu verlangen, von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Kaufpreisminderung), Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Inhalt und Umfang von Ansprüchen und Rechten des LG aus dem Kaufvertrag ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 433 bis 446 BGB, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern nichts anderes ergibt.
- 8.3. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Händlers/Garantiepflichteten/Dritten direkt an LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des LG. Um LG eine Mitwirkung zu ermöglichen, verpflichtet sich LN, LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Sachmängeln zu informieren.
- 8.4. Für den Fall einer Vertragskündigung (Abschnitt I. Ziffer 9.) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln an LG, die dieser hiermit annimmt.

- 8.5. Verlangt LN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird LG LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruches unterstützen.

- 8.6. Verlangt LN Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges (Ersatzlieferung) und erkennt der Händler diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zu Grunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein fabrikneues und baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Im Hinblick auf die zum Austausch der Fahrzeuge erforderlichen Eigentumsübertragungen wird LN LG bei Geltendmachung des Anspruches auf Ersatzlieferung hiervon unterrichten. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages einschließlich der Zahlungsverpflichtungen unberührt.

Erklärt LN aufgrund des Sachmangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Händler zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des LN umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasingsonderzahlung jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Hersteller/Händler/Dritten erstatteten Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des LG für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Nutzung des Fahrzeugs durch LN und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruches gem. Ziffer 10. unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Mangel beruht.

- 8.7. Erklärt LN die Herabsetzung des Kaufpreises (Kaufpreisminderung) und ist der Händler zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte neu. Lehnt der Händler einen vom LN geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Rückabwicklung des Kaufvertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises ab, ist LN zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten (bei Minderung anteilig) berechtigt, wenn er spätestens nach 6 Wochen nach Ablehnung eine Klage gegen den Händler erhebt. Erhebt LN nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugschaden ist vom LN zu ersetzen.
- 8.8. Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln bei Neuwagen-Leasing zur gewerblichen Nutzung: LN stehen die abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln gegenüber dem Händler nur insoweit zu, wie LG diese in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gegenüber dem Händler erworben hat. Da LG das Fahrzeug als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beim Händler unter Reduzierung der Verjährungsfrist auf ein Jahr kauft, stehen dem LN Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel gegenüber dem Händler nur innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Fahrzeuges zu. Die Herstellergarantie bleibt

hiervon unberührt. Die Verkürzung der Verjährung gilt zeitlich wie inhaltlich nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Verkürzung der Verjährung gilt ferner nicht für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 8.9. Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln bei Gebrauchtwagen-Leasing zur gewerblichen Nutzung: LN stehen die abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln gegenüber dem Händler nur insoweit zu, wie LG diese in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gegenüber dem Händler erworben hat. LG kauft als Unternehmer gebrauchte Fahrzeuge vom Händler unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsrechte an. Damit stehen LN als Unternehmer keine Gewährleistungsansprüche gegen aus abgetretenem Recht gegen den Händler zu. Die Verkürzung der Verjährung gilt zeitlich wie inhaltlich nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten beruhen, sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Verkürzung der Verjährung gilt ferner nicht für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Kündigung

- 9.1. Der Leasing- und Servicevertrag ist während der vereinbarten Laufzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die außerordentlichen Kündigungsrechte nach den nachfolgenden Abschnitt Ziffern 9.2., 9.3. sowie Ziffer 7.5.
- 9.2. Jeder Vertragspartner kann den Leasing- und Servicevertrag nach Abschnitt II aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn
- das Fahrzeug gestohlen, unterschlagen, zweckentfremdet oder veruntreut wird;
 - das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden nach Abschnitt I. Ziffer 7.5. erleidet.
- 9.3. LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn
- LN mit einer Summe in Höhe von zwei (2) Gesamtraten in Verzug ist;
 - LN eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erfährt;
 - LN der Werthaltigkeit einer für den Leasing- und/oder Servicevertrag gegebene Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, welche auch unter Verwertung die Sicherheit nicht abgefangen werden kann;
 - LN zur Abwendung einer Insolvenz als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet;
 - LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
- trotz schriftlicher Abmahnung Vertragsverletzungen (z.B. nicht reparierte Schäden, fehlende Wartung) nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Verletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - LN mit der Zahlung der monatlichen Tankabrechnung gem. Abschnitt II. Ziffer 7.8. in Verbindung mit Abschnitt II. Ziffer 10.3., trotz schriftlicher Abmahnung, in Verzug ist.
- 9.4. Stirbt LN können seine Erben oder LG das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

10. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 10.1. Endet der Leasingvertrag vorzeitig aufgrund einer Vertragsbeendigung nach Abschnitt I. Ziffer 9. und/oder Abschnitt I. Ziffer 7.5., wird der Vertrag wie folgt abgerechnet:
- 10.2. Dem LN werden belastet:
- Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder sonstiger vorzeitiger Beendigung fällige und nicht gezahlte Finanzleasingrate (brutto) sowie alle anderen offenen und fälligen Posten nach Abschnitt II Ziffer 12;
 - Die Summe aller im Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch nicht fälligen Netto-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit;
 - Der hypothetische Wert des Fahrzeuges (netto), der sich im Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Leasingzeit bei vertragsgemäßem Zustand (insbesondere unter Einhaltung der vereinbarten Laufleistung) ergeben hätte;
 - Eine gegebenenfalls bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung (netto), zeitanteilig für den Zeitraum zwischen vorzeitiger Beendigung und eigentlich vereinbartem Vertragsende;
 - Die für die vorzeitige Verwertung anfallenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Bewertung des Fahrzeuges;
 - Eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 EUR zuzüglich der jeweils geltenden USt..
 - Die vorstehenden Beträge zu b) und c) sind um die Zinskosten zu mindern, die der LG wegen der vorzeitigen Zahlung der vorstehenden Beträge erspart. Bei dieser Abzinsung legt der LG den Vertragszins zugrunde.
- 10.3. Dem LN werden gutgeschrieben:
- Die auf eine gegebenenfalls bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung entfallende USt., zeitanteilig für den Zeitraum zwischen vorzeitiger Beendigung und eigentlich vereinbartem Vertragsende;
 - Der durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Schätzorganisation ermittelte Wert des Fahrzeuges (netto) bei der Rückgabe;
 - Vom LG erhaltene abschließende Versicherungsleistungen oder sonstige Entschädigungszahlungen für Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges

10.4. Die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages hat auch die unmittelbare Abrechnung der Servicemodule zur Folge. Die Serviceleistungen werden unverzüglich nach Abschnitt II Ziffer 10 abgerechnet. Das Servicemodul Reifen wird „offen“ gem. Abschnitt II Ziffer 10.1. abgerechnet. Mehr- oder Minderkilometer werden gem. Abschnitt I Ziffer 2.3. anteilig zur tatsächlichen Laufzeit ermittelt und abgerechnet.

11. Rückgabe des Fahrzeugs

11.1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit sämtlichen übergebenen Rädern, Sommerrädern, von LG bezogenen Winterreifen oder ggf. Allwetterreifen, allen überlassenen Schlüsseln, zum Fahrzeug gehörendes Zubehör und Ausstattung und Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung I, Kundendienstheft, Ausweise, Servicekarten, Tankkarten) vom LN auf seine Kosten und Gefahr am Sitz von LG oder einen von LG zu bestimmenden Ort zurückzugeben. Gibt LN Schlüssel oder Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

11.2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug von innen und außen gereinigt sein, sich in einem dem Alter und der Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand befinden sowie verkehrs- und betriebssicher sein, einschließlich witterungsentsprechender Bereifung (Sommer- bzw. Winterreifen).

11.3. LG wird durch einen anerkannten Sachverständigen oder durch eine anerkannte Schätzorganisation ein Rücknahmeprotokoll erstellen lassen. Dieses Rücknahmeprotokoll wird auf Grundlage des unter www.opelbank.de einsehbaren Schadenkataloges erstellt. Hierin werden der Zustand des Fahrzeugs und etwaige offensichtliche technische und optische Mängel sowie Schäden protokolliert. LN ist verpflichtet, etwaige - auch behobene - Unfallschäden zu offenbaren. Das Protokoll wird von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Sollten LG oder LN und Feststellungen des anerkannten Sachverständigen oder der anerkannten Schätzorganisation im Rücknahmeprotokoll nicht als verbindlich anerkennen, werden technische und optische Mängel sowie Schäden des Fahrzeugs auf Veranlassung der LG durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt und ein Gutachten erstellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Vertragsparteien im Verhältnis des Unterliegens, es sei denn, zwischen LN und LG ist abweichendes vereinbart. Der Rechtsweg wird durch das Gutachten nicht ausgeschlossen.

11.4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Wurde eine Leasingsonderzahlung geleistet, erhöht sich darüber hinaus ab dem vertragsgemäßen Ablauf der Leasingzeit die Leasingrate um den durch die Leasingsonderzahlung nicht mehr gedeckten Vorauszahlungsanteil. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Entsprechendes gilt für den Service nach Abschnitt II.

11.5. Setzt LN nach Ablauf des Leasingvertrags die Nutzung des Fahrzeugs fort, verlängert sich hierdurch der Vertrag nicht. § 545 BGB findet keine Anwendung. LG kann LN nach Überschreiten des regulären Leasingvertragsendes auffordern, das Fahrzeug unverzüglich am Sitz von LG oder an einem von LG zu bestimmenden Ort, zurückzugeben.

12. Abrechnung nach der vereinbarten Leasingzeit

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gem. Abschnitt I. Ziffer 11.1. sowie 11.2. und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes (netto) verpflichtet. Erhaltene merkantile Wertminderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die gem. Ziffer 11.3. ermittelten Schäden/Minderwerte werden unter Würdigung des unter www.opelbank.de einsehbaren Schadenkataloges der Höhe nach ermittelt und festgesetzt. Im Übrigen erfolgt eine Kilometerabrechnung zuzgl. Umsatzsteuer.

13. Schlussbestimmungen

13.1. LG und LN verpflichten sich wechselseitig alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich der Abrechnungsmodalitäten sowie alle Unterlagen und Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag erhalten, auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. LG verpflichtet sich insbesondere die für die Bonitätsüberprüfung vom LN vorgelegten Unterlagen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber konzernrechtlich verbundenen Unternehmen des LG oder des LN oder im Falle einer Abtretung von Forderungen von LG gem. nachfolgender Ziffer.

13.2. LG ist berechtigt, Forderungen aus dem Leasing und/oder Servicevertrag zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte abzutreten oder zu verkaufen. Gegenüber Ansprüchen von LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur ausüben, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasing- und /oder Servicevertrag beruht.

13.3. Während der Laufzeit des Leasingvertrages hat der LN dem LG auf Anfrage unverzüglich die Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Ermessen des LG zur Überprüfung der Bonität des LN erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Kopien der geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse und - sofern solche zu erstellen sind - der Konzernjahresabschlüsse des LN. Weitere Pflichten bestehen gemäß dem GwG zur Anzeige jeglicher Veränderung der Eigentums- und Kontrollstruktur des LN insbesondere Änderungen in der wirtschaftlichen Berechtigtenstruktur unaufgefordert beim LG anzuzeigen. Während der Geschäftsbeziehung ist der LN verpflichtet jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit Pflichten des LG gemäß GwG auf Nachfrage des LG zu erteilen.

13.4. Sollte es sich beim LN um eine Personenmehrheit (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) handeln, so bevollmächtigen sich die einzelnen Personen hiermit gegenseitig zur Abgabe und Empfang von Willenserklärungen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Dasselbe gilt, wenn mehrere LN vorhanden sind.

13.5. Mehrere LN haften als Gesamtschuldner. Mehrere LN sind für Forderungen gegenüber LG Gesamtgläubiger.

13.6. LN hat einen Wechsel des Firmenstandorts unverzüglich LG anzuzeigen.

- 13.7. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main, wenn LN Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der unwirksamen

Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für eine Vertragslücke.

Abschnitt II. Besondere Bestimmungen für Serviceleistungen im Rahmen von Full-Service-Leasing

1. Serviceumfang

Die folgenden Bestimmungen finden - ergänzend zu den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Abschnitt I und dem Leasingvertrag - Anwendung auf die zwischen den Parteien im Leasingvertrag vereinbarten Servicemodule. Für die Erbringung der Services fällt das im Leasingvertrag jeweils angegebene Entgelt an. LG ist berechtigt, zur Erfüllung der Leistungen unter den Servicemodulen Unterauftragnehmer einzubinden. Für die Inanspruchnahme fahrzeugbezogener Leistungen, die nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, werden die tatsächlich entstandenen, vom LG für LN verauslagten Kosten zuzüglich angemessener Bearbeitungskosten (insoweit gilt § 315 BGB) an LN weiterbelastet.

2. Technikerservice (Wartung/Inspektion; Verschleißreparaturen)

2.1 Das Modul **Wartung/Inspektion** beinhaltet folgende Leistungen:

- Durchführung von sämtlichen Inspektionen und Wartungsdiensten gem. Herstellervorgaben. Die Kostenübernahme schließt Lohn, Ersatzteile sowie die hierfür notwendigen Schmierstoffe innerhalb der Wartungen/Inspektionen mit ein.
- Übernahme der Gebühren für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO und Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO, sowie die Sicherheitsprüfung für Nutzfahrzeuge gem. § 29 Anlage 8 StVZO.
- Prüfung nach den Unfall-Verhütungsvorschriften DGVV Vorschrift 70 (UVV).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch die vom LG benannten ausführenden Betriebe als Sachkundige i.S.d. § 57 BGV D29 (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge) umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeugs. Von der Leistung umfasst ist die Prüfung von Personenkraftwagen oder leichten Nutzfahrzeugen ohne Spezialaufbauten; nicht umfasst ist die Prüfung von Lastkraftwagen, Speziallastkraftwagen oder Nutzfahrzeugen mit Spezialaufbauten. Der LN verpflichtet sich, die Prüfung nach den Unfall-Verhütungsvorschriften bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen einer Wartung bei einem ausführenden Betrieb in Auftrag zu geben. Der LG weist den LN ausdrücklich darauf hin, dass er den LN durch die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen einer Wartung bei einem ausführenden Betrieb in Auftrag zu geben. Der LG weist den LN ausdrücklich darauf hin, dass er den LN durch die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen einer Wartung bei einem ausführenden Betrieb in Auftrag zu geben. Der LG weist den LN ausdrücklich darauf hin, dass er den LN durch die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen einer Wartung bei einem ausführenden Betrieb in Auftrag zu geben. Der LG weist den LN ausdrücklich darauf hin, dass er den LN durch die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, im Rahmen einer Wartung bei einem ausführenden Betrieb in Auftrag zu geben.

Halterhaftung und der Fürsorgepflichten des Arbeitsgebers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Einbeziehung der UVV-Prüfung (DGVV Vorschrift 70) in das Modul Wartungsservice eine Übertragung der Halterhaftung auf LG nicht verbunden ist und die zuständigen Behörden von Geschäftsführern und verantwortlichen Mitarbeitern des LN zumindest stichprobenweise Überprüfung der Abläufe fordern können.

- 2.2 Das Modul **„Verschleißreparaturen“** beinhaltet folgende Leistungen:
- 2.3 Übernahme sämtlicher Reparaturkosten soweit diese sich aus dem technischen Verschleiß bei normaler Nutzung des Fahrzeuges ergeben. Die Kostenübernahme schließt Lohn und Ersatzteile mit ein.
- 2.4 Insbesondere die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil des Wartungs-/Technikerservices:

- Kosten für Kraftstoffe, Kraftstoffadditive, Ad Blue, jegliche Reinigungsarbeiten inkl. Reinigungsmittel sowie Nachfüllflüssigkeiten außerhalb der Inspektionen, Ladekosten für E-Fahrzeuge
- Fahrzeugpflege, Arbeiten, welche nicht vom Hersteller vorgeschrieben sind
- Behebung von Steinschlag-, Rost- und Lackschäden
- HU-begleitende Kosten wie HU-Vorabdurchsichten, Vorfahren zur HU und Werkstatt- bzw. Gerätenutzungsgebühr, welche nicht in den Leistungskatalogen der Prüforganisationen enthalten sind
- Softwareupdates von Kommunikations- und Navigationssystemen
- Wartung- und Reparaturarbeiten an nicht werkseitig verbautem Zubehör
- Kosten für Schäden aufgrund äußerer Einwirkung (Gewaltschäden) oder unsachgemäßer Nutzung
- Reparatur von Schäden und Folgeschäden durch Eingriff in die elektronische Motorsteuerung des Fahrzeugs (z. B. Chiptuning)
- Durchführung von Servicearbeiten, die der Fahrzeughersteller nicht zwingend vorschreibt (z. B. Winter-Check, Urlaubs-Check)
- Achsvermessungen, Spur- und Sturzeinstellungen, die nicht in verschleißbedingten Arbeiten an der Achsgeometrie begründet sind.
- Ersatz von fehlenden Teilen
- Beseitigung von Schäden und Folgeschäden, die durch Betankung mit einer nicht für den Betrieb des Fahrzeuges zugelassenen Kraftstoffsorte entstehen (Falschbetankung)

Wendet der LN in Notfällen Kosten auf, die von LG zu tragen sind, so werden diese ihm nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnungen und Quittungen) nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der von einer Opel Vertragswerkstatt für die in Anspruch genommenen Leistungen erstattet worden wäre. Die Notfallsituation ist durch den LN nachzuweisen.

Für Leistungen, die einsatzbedingt im Ausland durchgeführt werden müssen, werden Kosten nur bis zur Höhe der für die gleichen Arbeiten im Inland geltenden Kostensätze vom LG übernommen. Im Falle von Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Kostensätze werden diese durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt. Die entstehende Sachverständigenkosten trägt der LN.

- 2.5 Wenn die Serviceleistung „Technikservice“ (Wartung/ Inspektion und/oder Verschleißreparaturen) vereinbart wurde, wird LG im Rahmen der Reparaturfreigabe und Rechnungsprüfung die Einhaltung der Gewährleistungsansprüche, der Garantie-, und Kulanzbedingungen vom Lieferanten/Hersteller einfordern. Ausschließlich in diesem Zusammenhang tritt der LN hiermit gegebenenfalls bestehende Gewährleistungs-, Garantie- und/oder Kulanzansprüche gegen den Hersteller an den LG ab. LG nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 2.6 LG schließt für jedes Fahrzeug mit abgeschlossenem Technikservice einen Mobilitätsservice bei einem Drittanbieter ab. Die Bestimmungen des jeweiligen Drittanbieters für Mobilitätsservice gelten für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit. Für Kosten aus Pannen, welche aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs entstehen, haftet der LN.
- 2.7 Die Leistungen des Service-Moduls Technikservice können mit der Service-Card abgerufen werden. Näheres zum Einsatz der Service-Card ist in Ziffer 4 geregelt.
- 2.8 Die Abrechnung des Technikservice erfolgt gem. Leasingvertrag offen (Abschnitt II. Ziffer 10.1.) oder geschlossen (Abschnitt II. Ziffer 10.2.). Erhält der LN bei Abholung des Fahrzeuges eine Rechnung des Auftragnehmers, ist er verpflichtet, diese auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag sowie im Fall von Abschnitt II. Ziffer 4.4, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dem LG mitzuteilen.

3. Reifenservice

- 3.1 Der Reifenservice umfasst folgende Leistungen:
- Montage und Auswuchten des vereinbarten Reifensatz/Reifenservice bei den durch OL benannten Vertragspartnern
 - Entsorgung der Altreifen
 - Kalibrierung der Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) oder deren Austausch im Falle eines technischen Defektes
- 3.2 Sommerreifensatz

Der Ersatz von Sommerreifen ist auf die vereinbarte Anzahl begrenzt oder - sofern vereinbart - unlimitiert. Der Ersatz der Sommerreifen ist zulässig, wenn verschleißbedingt die Profiltiefe von 2mm erreicht ist. Die zu ersetzenden Reifen haben in Größe und Art der Erstausrüstung zu entsprechen. Insbesondere die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil des Sommerreifenservices:

- Reifenersatz aufgrund äußerer Einwirkungen
- Reifenreparaturen
- Räderreinigung
- Radzierblenden
- Felgen

3.3 Winterreifensatz

Der Ersatz von Winterreifen ist auf die vereinbarte Anzahl begrenzt oder sofern vereinbart unlimitiert. Der Ersatz der Winterreifen ist zulässig, wenn verschleißbedingt die Profiltiefe von 4 mm erreicht ist. Bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen LG und LN können Winterreifen auf Felgen bezogen werden. Die Lieferung der Felgenart (Leichtmetall- oder Stahlfelgen) für Winterräder entspricht der im Leasingvertrag vereinbarten Felgenart. Insbesondere die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil des Winterreifenservices:

- Reifenersatz aufgrund äußerer Einwirkung
- Reifenreparaturen
- Räderreinigung
- Radzierblenden

3.4 Allwetterreifensatz

Der Ersatz von Allwetterreifen ist auf die vereinbarte Anzahl begrenzt oder - sofern vereinbart - unlimitiert. Der Ersatz der Allwetterreifen ist zulässig, wenn verschleißbedingt in den Wintermonaten (§ 2 Abs. 3a StVO) die Profiltiefe von 4 mm erreicht ist. In den Sommermonaten gilt die Verschleißgrenze von 2 mm.

Insbesondere die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil des Allwetterreifenservices:

- Reifenersatz aufgrund äußerer Einwirkungen
- Reifenreparaturen
- Räderreinigung
- Radzierblenden
- Felgen

3.5 Reifeneinlagerungsservice

Bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen LG und LN kann der LN seine Reifen bei einem Vertragspartner von LG einlagern.

- 3.6 Insbesondere Reifen- und Felgenreinigung sind nicht Bestandteil des Reifeneinlagerungsservices.

3.7 Saisonwechselservice

Der saisonale Räderwechselservice beinhaltet das Wechseln von Komplettködern zur saisonalen Umrüstung Sommerräder oder Winterräder. Bei der Umrüstung sind das Auswuchten und die Kalibrierung der RDKS enthalten.

- 3.8 Die Abrechnung des Reifenservices erfolgt geschlossen gem. Abschnitt II. Ziffer 10.2.

4. Service-Card

- 4.1 LG stellt dem LN eine Servicekarte zur Abwicklung der Module Wartung-, Technik-, Reifen-, Ersatzwagen-, Schadenmanagement und Versicherungsservice für das im Leasingvertrag aufgeführte Fahrzeug zur Verfügung. Diese legitimiert den LN, für die vereinbarten Servicemodule und innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages, Leistungen für das auf der Service-Card benannte Fahrzeug bei von LG benannten Vertragspartnern zu beanspruchen und berechtigt ihn, im Namen und für Rechnung von LG Aufträge für die vereinbarten Module zu erteilen. Bei

Vertragsende des betreffenden Leasingvertrages ist die Servicekarte zu vernichten.

- 4.2 Der LN ist verpflichtet, die Service-Card stets sorgfältig und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- 4.3 Die LG garantiert nicht für die Akzeptanz der Service-Card gegenüber einzelnen externen Dienstleistern. Der LN hat sich daher vor Durchführung von Inspektionen, Reparaturen oder Reifenwechseln zu vergewissern, dass die Service-Card vom jeweiligen externen Leistungserbringer akzeptiert wird.
- 4.4 Der LN ist verpflichtet, den Verlust jeder Service-Card LG telefonisch und sodann unverzüglich durch Einreichung einer Verlustanzeige zu melden. Bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung der Karte haftet der LN.
- 4.5 Für die Inanspruchnahme fahrzeugbezogener Leistungen, die nicht auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, werden die tatsächlich entstandenen, vom LG für den LN verauslagten Kosten zuzüglich im Preis- und Leistungsverzeichnis spezifizierter Bearbeitungskosten (insoweit gilt § 315 BGB) an den LN weiterbelastet.

5. Kraftfahrzeugsteuer

- 5.1 Das Servicemodul Kraftfahrzeugsteuer umfasst folgende Leistungen: LG führt die Kraftfahrzeugsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen namens und in Rechnung für den LN an die zuständige Stelle ab. Der LN ist verpflichtet LG sämtliche Steuerbescheide unverzüglich nach deren Erhalt zuzusenden.
- 5.2 Säumniszuschläge und sonstige Gebühren werden von LG nicht gezahlt. Der LN kann von LG Erstattung der Säumniszuschläge oder sonstigen Kosten nur verlangen, wenn die LG die Festsetzung eines Säumniszuschlages zu vertreten hatte.
- 5.3 Der LN tritt etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen hiermit an die LG ab. Die LG nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den LN ausgezahlte Leistungen/ Rückvergütungen, hat dieser unverzüglich an die LG weiterzuleiten.
- 5.4 Die Abrechnung erfolgt offen gem. Abschnitt II. Ziffer 10.1.

6. Rundfunkbeitragservice

- 6.1 Der Rundfunkgebührens-service umfasst folgende Leistungen: LG übernimmt die An- und Abmeldung des gebührenpflichtigen Geräts bei der zuständigen Stelle und die laufende Begleichung des Rundfunkbeitrags für den LN. Ein möglicher Anspruch auf ein gebührenfreies Erstgerät kann durch LG nicht wahrgenommen werden.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt offen (gem. Abschnitt II. Ziffer 10.1.).

7. Treibstoffmanagement

- 7.1 Das Service Modul Treibstoffmanagement umfasst folgende Leistungen: Der LN erhält von LG die im Leasingvertrag vereinbarte Anzahl an Tankkarten. Die Tankkarten berechtigen den LN bzw. die Fahrzeugnutzer, bei den Akzeptanzstellen der entsprechenden Mineralölgesellschaft(en) im Namen und auf Rechnung des LGs bargeldlos Leistungen zu beziehen. Der Leistungsumfang ist folgender Standard:

- Kraft/Schmierstoffe
- Wagenwäsche
- Fahrzeug-Kleinservice
- Nationale Gültigkeit
- Zufalls-PIN

Der LN kann abweichende Leistungen gem. der von den Mineralölgesellschaften angebotenen Leistungsstufen wählen. Der LG stellt dem LN bei Bedarf eine Ersatztankkarte zur Verfügung. Deren Abrechnung erfolgt gem. aktuellem Preisleistungsverzeichnis. Auf Wunsch erhält der LN, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen zur Datenweitergabe, eine Aufstellung über die Transaktionen, die mit der Tankkarte abgewickelt wurden. Der LN hat etwaige Sachmängelansprüche wegen mangelhaften Kraft- und Schmierstoffen und Wagenwäschen und sonstigen Leistungen gegenüber der Akzeptanzstelle innerhalb von 24 Stunden namens und im Auftrag der LG geltend zu machen und LG gleichzeitig zu informieren.

Der LN hat den LG unverzüglich über den Verlust der Tankkarte zu informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der LN das Risiko des Missbrauchs. Die Überlassung der Tankkarten erfolgt zu den Bedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft(en). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaft(en) werden auf Verlangen ausgehändigt. Der LN verpflichtet sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaft(en) den Fahrzeugnutzern zur Kenntnis zu bringen.

- 7.2 Der LN stellt den LG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Fahrzeugnutzer die Tankkarte vertragswidrig einsetzt.
- 7.3 Die Tankkarten werden mit dem Design des LG ausgeliefert und auf LG ausgestellt. Als Zuordnungskriterium wird generell die Vertragsnummer auf die Tankkarte geprägt. Jede Tankkarte erhält zum Schutz vor Missbrauch einen individuellen PIN-Code. Aus Sicherheitsgründen werden die PIN-Schreiben mit separater Post versendet. Wählt der LN einen Wunsch-PIN bzw. einen Firmen-PIN, wird kein PIN-Schreiben versandt.
- 7.4 Der LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungstichtag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.
- 7.5 LG darf die Tankkarten sperren und/oder deren Einzug veranlassen, wenn er den Servicevertrag aus wichtigem Grund gem. Abschnitt I Ziffer 9.3 kündigen kann. LG kann die Tankkarte weiter sperren und/oder einziehen, wenn die Mineralölgesellschaft eine Tankkarte gegenüber LG kündigt. In diesen Fällen wird der LN nach Wunsch von LG die Tankkarte an LG herausgeben oder die Tankkarte vernichten.
- 7.6 Sofern der LN an einer Tankstelle ohne Einsatz der Tankkarte Kraft- oder Schmierstoffe oder sonstige Leistungen bezieht, kann er keine Erstattung des verauslagten Betrages von LG verlangen.
- 7.7 LG berechnet dem LN die Preise, die LG von der jeweiligen Mineralölgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um die aktuellen Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt des Einsatzes; bei Auslandsumsätzen umgerechnet in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen deutschen USt. Abweichend hiervon gilt für die Aral-Tankkarte ein Business Tagesfestpreis, der von Aral nach billigem Ermessen bestimmt wird und beim LG angefragt werden kann.
- 7.8 Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Ist-Kosten gem. Abschnitt II. Ziffer 10.3.

8. Versicherungsservice (Kraftfahrtversicherung)

- 8.1 Das Modul Versicherungsservice umfasst den Versicherungsschutz im Bereich der Kraftfahrzeug-versicherung auf Basis eines zwischen dem Versicherer und LG geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages sowie den vom Versicherer jeweils aktuell verwendeten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung.
- 8.2 Der LN bestätigt den Beitritt auf eigenen Wunsch zur Kraftfahrtversicherung, sofern dies von ihm als gewünschter Zusatzleistung unter Ziffer 3 des Leasingvertrags abgebildet ist. Ferner bestätigt er, dass ihm im Falle eines Beitritts ein Produktinformationsblatt sowie die dem Versicherungsschutz zu Grunde gelegten Versicherungsbedingungen ausgehändigt wurden. Wird im Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen auf den Versicherungsnehmer Bezug genommen, gelten die Regelungen für den LN entsprechend, soweit anwendbar.
- 8.3 Im Einzelnen können folgende Versicherungsbausteine gewählt werden:
- 8.4 Kraftfahrthaftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von 100 Mio. EUR.
- 8.5 Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 150 EUR als vereinbart.
- 8.6 Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.500 EUR.
- 8.7 Leistungsinhalte der Versicherungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten des LN zur Erhaltung des Versicherungsschutzes während der Laufzeit des Vertrages und im Schadenfall ergeben sich aus den zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und dem Produktinformationsblatt.
- 8.8 Die Zahlung der laufenden Versicherungsprämien erfolgt durch LG. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsbeträge mindestens einmal im Jahr neu zu kalkulieren. Sofern dieses zu Prämienanpassungen führt, ist LG berechtigt, diese an den LN weiterzureichen oder die Leasingrate entsprechend anzupassen.
- 8.9 Die Abrechnung erfolgt geschlossen gem. Abschnitt II. Ziffer 10.2.
- 8.10 Der LN ist berechtigt das Modul Versicherungsservice nach Eintritt eines Schadenereignisses zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Versicherer zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers auf die zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen verwiesen.
- 8.11 Eine Kündigung des Versicherungsservice berührt den Bestand des Leasing- und Servicevertrages nicht. Der LN ist verpflichtet, ab dem Wirksamwerden der Kündigung, das Fahrzeug gem. Abschnitt I Ziffer 7.1. selbst zu versichern.
- 9.3 Der LN hat dem LG alle für eine ordnungsgemäße Schadenabwicklung relevanten Daten (insbesondere Versicherungs- und Deckungsdaten) bei Vertragsbeginn, bei jeglicher Änderung sowie auf Verlangen des LG unverzüglich zu übermitteln. Unterlässt der LN diese Informationspflicht oder liegen im Einzelfall keine korrekten Versicherungsdaten beim LG vor, ist der LG berechtigt, alle im Rahmen der Schadenabwicklung entstandenen Kosten (Reparaturkosten lt. Gutachten, Bergungskosten, Mietwagenkosten etc.) zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gem. aktuellem Preisleistungs-verzeichnis an den LN weiter zu verrechnen.
- 9.4 Der LN wird LG vom Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich telefonisch über die von LG zur Verfügung gestellte Servicrufnummer informieren. Zusätzlich erfolgt die schriftliche Schadenmeldung mittels des Formulars "Schadenmeldung" innerhalb von 3 Tagen. Wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so hat der LN, der Halter oder der berechtigte Nutzer hiervon unverzüglich LG schriftlich und unter Angabe von Aktenzeichen in Kenntnis zu setzen, auch wenn der Schadenfall bereits angezeigt worden ist. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten einen Wert von 1.500,00 EUR ohne USt. oder sind Personen verletzt worden, ist eine polizeiliche Protokollaufnahme unerlässlich. Ebenso bei Brand-, Diebstahl- und Wildschäden mit einem Netto-Fahrzeugschaden über 500,00 EUR.
- 9.5 LG ist Ansprechpartner für den LN, die Fachwerkstatt und den Versicherer.
- 9.6 LG wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Versicherer gegebenenfalls einen Gutachter beauftragen.
- 9.7 Soweit entstandene Schäden über Versicherungsverträge reguliert werden, wird LG die Schadenmeldung und sämtliche Rechnungen an die Versicherung weiterleiten.
- 9.8 LG wird ggf. auf Kosten des LN einen Rechtsanwalt mit der Verfolgung der Ansprüche gegen den Versicherer beauftragen. Besteht Verkehrsrechtsschutz, wird sich der LN mit seiner Verkehrsrechtsschutzversicherung abstimmen.
- 9.9 Kosten, die im Rahmen der Schadenregulierung nicht von der Versicherung und/oder dem Schädiger ausgeglichen werden, z.B. die Selbstbeteiligung oder gesetzl. MwSt., werden dem LN von LG in Rechnung gestellt.
- 9.10 Die in dieser Ziffer beschriebene Schadenabwicklung gilt analog für Abschnitt II. Ziffer 13. GAP-Deckung.
- 9.11 Das Entgelt für die Komponente Schadenmanagement wird dem LN monatlich in geschlossener Abrechnung gem. Abschnitt II. Ziffer 10.2. in Rechnung gestellt.

9. Schadenmanagement

- 9.1 LG übernimmt die jeweilige Schadenabwicklung für das Fahrzeug sowie - die Abrechnung mit dem Haftpflicht- und - soweit vorhanden - dem Kaskoversicherer des LN, des Schädigers und/oder dem Haftpflichtversicherer des Schädigers.
- 9.2 Zu diesem Zwecke tritt der LN dem LG sämtliche künftigen Ansprüche, welche dem LN gegen seine Haftpflicht bzw. Kaskoversicherung, den Schädiger, den Halter und/oder dessen Haftpflichtversicherung zustehen, an die diese Abtretung annehmende LG ab. Die Abtretung umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs, die Erstattung von Reparaturkosten und Sachverständigengebühren, Entschädigungsleistungen für einen Mietwagen oder einen Nutzungsausfall sowie die Zahlung von sonstigen Auslagenpauschalen. Die Abtretung umfasst nicht Ansprüche in Bezug auf Personenschäden, wie Kosten für einen Krankenhausaufenthalt und/oder Schmerzensgeld. LG ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen.

- 9.12 Kosten und Auslagen, die in Verbindung mit der Schadenbearbeitung gem. Abschnitt II. Ziffer 9.1. fort folgende entstehen und nicht von dem jeweiligen Haftpflicht- und – soweit vorhanden – dem Kaskoversicherer reguliert werden, werden gesondert mit dem LN abgerechnet.
- 9.13 Die Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrzeugnutzers und der Insassen sowie die Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit dem Schadensfall gegen den LN oder mitversicherte Personen erhoben werden, sind nicht vom Leistungsumfang erfasst. Eine gegebenenfalls notwendige Klage gegen Versicherer oder Schädiger hat der LN auf eigene Kosten zu erheben.

10. Abrechnungsart

10.1 Offene Abrechnung

Bei der offenen Abrechnung verauslagt der LG zunächst die anfallenden Kosten für die vereinbarten Servicemodule. Der LN leistet dafür monatlich eine Abschlagszahlung sowie ein Entgelt für die Erbringung der Serviceleistungen. Die Abschlagszahlung wird auf Basis der vom LG kalkulierten voraussichtlichen Kosten unter Zugrundelegung der vereinbarten Serviceleistungen sowie der angegebenen Kilometerfahrleistung festgelegt. Ergibt sich bei der Endabrechnung eine Abweichung der Abschlagszahlungen des LN zu den Ist-Kosten, wird der LN den Fehlbetrag zzgl. gesetzl. MwSt. nachzahlen bzw. LG eine Rückvergütung an den LN vornehmen. Der Nachzahlungsbetrag des LN ist mit Rechnungslegung fällig und zahlbar. Die Endabrechnung erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung des Vertrages. Sollten nach dem Zeitpunkt der Rechnungstellung LG weitere Rechnungen zugehen, werden diese separat abgerechnet. Beide Vertragspartner sind über Abschnitt I Ziffer 2.5. fort folgende hinaus berechtigt, eine Anpassung der Abschlagszahlung zu verlangen, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für zugesagte Serviceleistungen nachhaltig so ändern, dass die Abweichung der kalkulierten Abschlagszahlung von den prognostizierten Kosten 20% oder mehr beträgt. Leistungen, welche vom LG zunächst verauslagt wurden die aber nicht in dem Leistungsumfang der vereinbarten Servicemodule enthalten sind, wird der LG gegenüber dem LN monatlich in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten abrechnen.

10.2 Geschlossene Abrechnung

Bei der geschlossenen Abrechnung trägt der LG die Kosten für die Erbringung der Leistungen unter den vereinbarten Servicemodulen. Der LN zahlt, das im Leasingvertrag für das jeweilige Servicemodul vereinbarte pauschale Entgelt. Eine Anpassung dieses Entgelts anhand der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt nicht. Bestandteil der geschlossenen Abrechnungsart ist die Abrechnung von Mehrkilometern gem. der im Serviceantrag getroffenen Vereinbarung. Eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Fahrleistung erfolgt nach Beendigung des Vertrages. Bei Überschreitung der vereinbarten Gesamtkilometer werden dem LN die Mehrkilometer mit dem im Leasingvertrag vereinbarten Satz in Rechnung gestellt, wobei eine Überschreitung der Laufleistung von 2.500 km unberücksichtigt bleibt. Minderkilometer werden unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze von 2.500 km bis maximal 10.000 km vergütet.

10.3 Ist-Kosten-Abrechnung

Bei dieser Abrechnung erstellt LG eine monatliche Aufstellung über die tatsächlich angefallenen Kosten. Der LG berechnet dem LN den sich ergebenden Betrag zzgl. gesetzl. MwSt., dieser Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

11. Auslagenerstattung

Setzt der LN seine Service-Card oder Tankkarte für Leistungen ein, die nicht vom Servicevertrag erfasst sind, ist der LN dem LG gegenüber zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Für die Prüfung und Weiterbelastung der Kosten kann LG ein Entgelt gem. PreisLeistungsverzeichnis an den LN berechnen.

12. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

Zusätzlich zur Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach Abschnitt I Ziffer 10.4 hat der LN bei Beendigung eines Servicemoduls oder des Servicevertrages dem LG unverzüglich alle betreffenden Tank- und Servicekarten herauszugeben. Für die Tankkarten gilt weiter Abschnitt II. Ziffer 7.9.. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach und werden weiterhin Leistungen jeder Art gegen Vorlage der Tank- oder Servicekarten in Anspruch genommen, ist der LN verpflichtet, LG die jeweiligen Beträge nach Abschnitt II. Ziffer 10.3 sowie Ziffer 11. zu erstatten. Des Weiteren hat LG Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der Gesamtservicerate. Dem LN bleibt der Nachweis unbenommen, dass LG ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat LG aber einen Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr gem. PreisLeistungsverzeichnis.

13. GAP-Deckung

- 13.1 Die GAP Versicherung gewährt Versicherungsschutz durch Anmeldung zu einem Gruppenversicherungsvertrag für den Fall, dass das geleaste Fahrzeug abhandenkommt oder einen Totalschaden erleidet. Die Versicherungsleistung entspricht dem Differenzbetrag zwischen der Leasingrestforderung (Barwert der ausstehenden Leasingraten inklusive Schlussrate) und dem durch einen Gutachter festgestellten Wiederbeschaffungswert, oder der Voll-/Teilkaskoentschädigung, bzw. der Entschädigung der Haftpflichtversicherung eines Dritten, falls sie den durch einen Gutachter festgestellten Wert überschreitet. Die Leistung des Versicherers beträgt maximal 10.000,00 EUR. Der Versicherungsbeitrag ist ein Monatsbeitrag wie im Leasingvertrag ausgewiesen und wird gemeinsam mit der monatlichen Leasingrate eingezogen. Es gelten die Versicherungsbedingungen zur Differenzkasko-ersicherung.
- 13.2. Der LN bestätigt die Anmeldung auf eigenen Wunsch zur GAP-Versicherung, sofern dies von ihm als gewünschte Zusatzleistung unter Ziffer 3 des Leasingvertrags abgebildet ist. Ferner bestätigt er, dass ihm in Falle einer Anmeldung auf Verlangen die jeweiligen Versicherungsbedingungen mit Produktinformationsblatt ausgehändigt wurden.